Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

Satzung der Stadt Penzberg zur [8] ten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „ Langseestraße "
vom 25.04.2002

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1
Änderung des Bebauungsplanes
Der Bebauungsplan „ Langseestraße " der Stadt Penzberg vom 27.5.76 wird wie folgt geändert:

Der Bauraum der Fl.Nr. 1150/12 wird um 5,00 m x 8,00 m unter Einhaltung des 4.00 m Grenzabstand vergrößert, um eine Erweiterung des Wohnhauses zu ermöglichen.

. Der bisherige Planteil wird für den Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 1150/12
Gemarkung Penzberg durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

§ 2 – In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 19.02.2002
2. ☐ Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom bis – gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB)
   ☒ Die betroffenen Bürger haben durch ihre Unterschrift Einverständnis mit der Änderungsplanung signalisiert
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 18.03.02 durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).

Satzungsbeschluss am 09.04.02 (§ 10 BauGB)

Penzberg, 19.04.02
(Ort, Datum)

Siegel

Hans Mummert
1. Bürgermeister

5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 25.04.2002
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 25.04.2002

Penzberg, 29.04.02
(Ort, Datum)

Siegel

Hans Mummert
1. Bürgermeister

Az: Ra-Pe Langseestraße **Abteilung:** Stadtbauamt

Gegenstand: **Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Langseestraße“ Nr. 8 für das Grundstück Fl. Nr. 1150/12 , Langseestraße 10**

Tagesordnung
ÖB 7

Schriftführer: Rathgeb

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom **19.02.2002**

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

Sollzahl der Abstimmungsberechtigten: **9**

Anwesenheit:
Vorsitz: 1. Bürgermeister
Ausschussmitglieder:

Abwesenheit: **8**

Abstimmungsergebnis: **9:0**

---

1. Vorgang:

Antrag der Eheleute Franz und Michaela Ellmauthaler auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Langseestraße“ Nr. 8 für das Grundstück Fl. Nr. 1150/12, Langseestr. 10.

Die Eheleute beantragen die Erweiterung der Baugrenzen von 5 m x 8 m für einen erdgeschossigen Anbau mit abgeschleppten Dach an das bestehende Wohnhaus. Von Seiten der Verwaltung bestehen gegen die beantragte Bebauungsplanänderung keine Bedenken.

2. Vorschlag:

Dem Antrag der Eheleute Franz und Michaela Ellmauthaler auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Langseestraße“ Nr. 8 für das Grundstück Fl. Nr. 1150/12, Langseestr. 10, mit der Erweiterung der Baugrenzen von 5 m x 8 m für einen zum erdgeschossigen Anbau mit abgeschleppten Dach an das bestehende Wohnhaus wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:

Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:

Rathgeb

Rathgeb

INGRID KLEMM-BEYER - DIPL.ING. ARCHITEKTIN
BUCHENSTR.2 82347 BERNRIED
AGENDA ORTSPLANUNG-
TEL/FAX 08158/6984

An die Stadt Penzberg
Bauamt

82377 Penzberg

Stadt Penzberg
Eing. 09. APR. 2002
Ref. 3 Beil.

Bernried, 26.3.02

Betreff:
Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
„ Langseestrasse" im Bereich Langseestrasse 10 , Fl.Nr. 1150/12

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mummert,
Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates

Antrag:
Wir stellen einen Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
„ Langseestrasse „ im Bereich : Langseestrasse 10, Fl.Nr. 1150 / 12;
Eigentümer und Antragsteller: Herr Franz und Frau Michaela Ellmauthaler.

Begründungserweiterung:
Der Bauraum des Grundstückes Fl.Nr. 1150/12 ist auf den Bauzustand von 1971 bezogen, und läßt keine Erweiteung von dringend benötigtem Wohnraum zu.
Wir bitten, der im Antrag auf vereinfachte Änderung eingetragenen Bauraumerweiterung zuzustimmen, um einen Anbau von 4.00m x 7.40m Grundfläche - in Form eines Wohnraumes zu ermöglichen.
Die Grundstückszuschnitte im Bebauungsgebiet „ Langseestrasse" erfordern durch ihre langgezogene schmale Form und einzuhaltende Abstandslächen von 4.00m nach Osten und Westen eine ausschließliche Erweiterungsmöglichkeit der Bebauung nach Süden. Der Bebauungscharakter zur Langseestrasse kann somit auch erhalten bleiben.
Der geforderte Grenzabstand wird durch das Versetzen des Baukörpers im Abstand von 4.00m eingehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid Klemm-Beyer
Dipl.Ing Architektin

Az: Ra-Pu Langseestr. **Abteilung:** Stadtbauamt

Gegenstand: **Erlass von vereinfachten Bebauungsplan-änderungen als Satzung;**
a) „Langseestraße“ Nr. 8
b) “Heimstätten Süd” Nr. 1

Tagesordnung
ÖA 2

Schriftführer:
Fr. Rathgeb

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom **09.04.2002**

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

Sollzahl der Abstimmungs-berechtigten: **9**

Anwesenheit:
Vorsitz: 1. Bürgermeister
Ausschussmitglieder: **8**

Abwesenheit: -

Abstimmungsergebnis: **9:0**

---

1. Vorgang:

a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 19.02.2002 die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Langseestraße“ beschlossen. Die Änderung beinhaltet die Erweiterung der östlichen Baugrenzen für einen erdgeschossigen Anbau von 5 m x 8 m auf dem Grundstück Fl. Nr. 1150/12, Langseestraße 10.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 18.03.2002 zugestimmt.

b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13.11.2001 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heimstätten Süd“ beschlossen. Die Änderung beinhaltet die Erweiterung der südlichen Baugrenzen für die Errichtung einer Widerkehre sowie eines Wintergartens auf dem Grundstück Fl. Nr. 798/8 der Gemarkung Penzberg, Heimstättensiedlung 44.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 15.03.2002 folgende Anregungen zu dieser Bebauungsplanänderung vorgetragen:

Im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz sollte eine generelle Erweiterung der Baugrenzen geprüft werden. Auf Grund der Tatsache, dass im Anschluss an die bestehenden Baugrenzen, die Grundstücke mit Geh- und Fahrtrechten belastet sind, ist es rechtlich nicht haltbar, die Baugrenzen für die angrenzenden Grundstücke zu erweitern. Die beiden anderen Anregungen sind lediglich redaktioneller Art und wurden in der nun vorliegenden Planfassung berücksichtigt.

2. Vorschlag:

a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Langseestraße" mit der Erweiterung der östlichen Baugrenzen für einen erdgeschossigen Anbau für das Grundstück Fl. Nr. 1150/12, Langseestraße 10, als Satzung.

b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heimstätten Süd" mit der Erweiterung der südlichen Baugrenzen für die Errichtung einer Widerkehre sowie eines Wintergartens auf dem Grundstück Fl. Nr. 798/8 der Gemarkung Penzberg, Heimstättensiedlung 44 als Satzung.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:

Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:

Rathgeb

Rathgeb

AMTSBLATT DER STADT PENZBERG

Nr. 9 Penzberg, den 25. April 2002

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Telefon: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: 1. Bürgermeister Hans Mummert

INHALTSVERZEICHNIS

- Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten der Stadt Penzberg (Hausarbeits- und Musikausübungs V)
- Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2000 der Stadtwerke Penzberg
- Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids vom 14. April 2002
- Bekanntmachung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen
  a) Langseestraße Nr. 8
  b) Heimstätten Süd Nr. 1
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Stockseeweg" und öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Bekanntmachung der Begründung der Rechtskraft für den Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg

Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten der Stadt Penzberg (Hausarbeits- und Musikausübungs V)

aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 499 - BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1994 (GVBl S. 243) erlasst die Stadt Penzberg folgende Verordnung:

§ 1 Zeitliche Beschränkung

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen von Montag bis Freitag nur zwischen 8.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 19.00 Uhr und an Samstagen nur zwischen 8.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 17.00 Uhr ausgeführt werden.

§ 2 Begriff der Ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig in oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder in Garten) stattfindenden lärmerregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere

1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,

2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schmirgel-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.

(2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig in Garten oder Grünanlagen anfallenden lärmerregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i.S.v. Abs. 2 Nr. 2 und von motorgetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsauger und blasgeräte). Die Beschränkungen gelten nicht für Arbeiten der Gartenpflege durch einen Gewerbebetrieb sowie den städt. Bauhof.

(3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind. Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbebetrieben oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

(4) Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (BayRS 1131-9-I).

§ 3 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

(1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten außerhalb der in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 BayImSchG genannten Orte ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

(2) In der Zeit zwischen 12.00 und 14.00 Uhr sowie zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr darf durch die Benutzung dieser Instrumenten und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 4 Ausnahmen

Die Stadt Penzberg kann von den Verboten nach § 1 und § 3 dieser Verordnung in Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn besondere Umstände dies erfordern und keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu befürchten und die Störung der Allgemeinheit und insbesondere der Nachbarschaft als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbußen bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß der in § 1 festgelegten Zeiten durchgeführt,
2. entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -Wiedergabegeräte benutzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2000 der Stadtwerke Penzberg

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2000 der Stadtwerke Penzberg wurde von der Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft geprüft.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Penzberg für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der Eigenbetriebsverordnung für Bayern liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit der Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschaftsprüfung der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes waren im Berichtsjahr bis zur Mittelzuführung durch die Stadt Penzberg sehr angespannt. Aufgrund der geringen Eigenkapitalausstattung und der hohen Verschuldung der Werke kann die Notwendigkeit weiterer Eigenkapitalverstärkungen auch zukünftig nicht ausgeschlossen werden."

München, den 26. Oktober 2001

WIBERA
Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dannbacher Wirtschaftsprüfer — gez. Stautner Wirtschaftsprüfer

Die Feststellung des o.g. Abschlusses durch den Stadtrat erfolgte in der Sitzung vom 18. April 2002.

Der festgestellte Jahresabschluss (Bilanz- und Erfolgsrechnung) mit der beschlossenen Behandlung des Jahresergebnisses liegen in der Zeit vom 29. 04. 2002 bis einschl. 10. 05. 2002 bei den Stadtwerken (Rathaus Zimmer B 1.22) und zwar von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem am Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr zur Einsichtnahme auf.

Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids vom 14. April 2002

Der Abstimmungsleiter der Stadt Penzberg

Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids vom 14. April 2002

Der Abstimmungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15. April 2002 folgendes Abstimmungsergebnis festgestellt:

1. Zahl der Stimmberechtigten	11.846
2. Zahl der Abstimmenden	3.542
3. Zahl der insgesamt abgegebenen Bürgerentscheid	
gültigen Ja-Stimmen	1.548
gültigen Nein-Stimmen	1.982
ungültigen Stimmen	12

Mehrheit von mindestens 20 v.H. der Stimmberechtigten = 2.369 wurde nicht erreicht.

Die Bürgerinnen und Bürger haben damit entschieden, dass der Bürgerentscheid abgelehnt wird.

Penzberg, 16. April 2002

Hans Mummert, 1. Bürgermeister

Penzberg, den 18. April 2002

Stadt Penzberg
Hans Mummert, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen:

a) Langseestraße Nr. 8

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 19. 02. 2000 die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Langseestraße" beschlossen. Die Änderung beinhaltet die Erweiterung der östlichen Baugrenzen für einen erdgeschossigen Anbau von 5 m x 8 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 1150/12, Langseestraße 10.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 16. 03. 2002 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 09. 04. 2002 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

b) Heimstätten Süd Nr. 1

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13. 11. 2001 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heimstätten Süd" beschlossen. Die Änderung beinhaltet die Erweiterung der südlichen Baugrenze für die Errichtung einer Widerkehre sowie eines Wintergartens auf dem Grundstück Fl.Nr. 798/8 der Gemarkung Penzberg, Heimstättensiedlung 44. Das Landratsamt Weilheim Schongau hat mit Schreiben vom 15. 03. 2002 dieser Bebauungsplanänderung zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 09. 04. 2002 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Mit dieser Bekanntmachung werden die vorgenannten Bebauungsplanänderungen rechtskräftig. Sie können bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zi. Nr. B/2.42, Bauverwaltung, während der üblichen Dienststunden jederzeit eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderungen verletzt worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, dass falls durch die vorgenannten Bebauungsplanänderungen Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Stockseeweg" und öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 16. 04. 2002 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1150/7, sowie für die Fl.Nrn. 1155/2 und 1155/7 mit einer Teilfläche des angrenzenden Straßenbereiches, Fl.Nr. 1197/2, angeordnet. Das Baugebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Penzberg und erhält die Bezeichnung „Stockseeweg". Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für diesen Bebauungsplan.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Bebauungsplanentwurf „Stockseeweg" in der Fassung vom 10. 04. 2002 einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, am Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan und Erläuterungsbericht mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des vorgenannten Flächennutzungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in der Abwägung bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe des Flächennutzungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

Penzberg, 16. 04. 2002

Hans Mummert, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Begründung der Rechtskraft für den Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg

Mit Beschluss vom 27. 11. 2001 hat der Stadtrat den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, sowie Erläuterungsbericht für das Stadtgebiet in der Fassung vom 25. 09. 2001, ergänzt durch Stadtratsbeschluss vom 27. 11. 2001, festgestellt. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat daraufhin den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom 07. 03. 2002, Aktenzeichen 610-2 Sg 40 (Nr. 127), genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Im Rahmen der im Genehmigungsbescheid aufgeführten, noch einzuarbeitenden Mängeln ist die im Erläuterungsbericht als Entwicklungsfläche V bezeichnete Gemeinbedarfsfläche an der Birkenstraße in Flächennutzungsplan mit dem Planzeichen „Biotop" zu versehen.

Ferner wird im Anhang 1 zum Erläuterungsbericht die Beschreibung zur Entwicklungsfläche V dahingehend ergänzt, wonach sich innerhalb der dargestellten Gemeinbedarfsfläche eine Biotopfläche im Sinne von Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG befindet. Zudem wird im Erläuterungsbericht darauf verwiesen werden, dass im nachfolgenden Verfahren zur konkreten Planung beim Landratsamt Weilheim-Schongau eine Ausnahmeregelung nach Art. 13 d Abs. 2 BayNatSchG einzuholen ist.

Des Weiteren wird im Flächennutzungsplan die neben der Staatsstraße 2370 gelegene und in der Anlage 1 zum Erläuterungsbericht als Erweiterungsfläche 0.1 bezeichnete Fläche mit dem Planzeichen 15.6 der Anlage zur Planzeichenverordnung noch gekennzeichnet werden.

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan sowie der Erläuterungsbericht liegen ab Veröffentlichung dieses Amtsblattes bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, am Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan und Erläuterungsbericht mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des vorgenannten Flächennutzungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

Penzberg, 16. 04. 2002

Hans Mummert, 1. Bürgermeister

Bebauungsplan „Stockseeweg"

Ⓐ Lageplan M : 1000

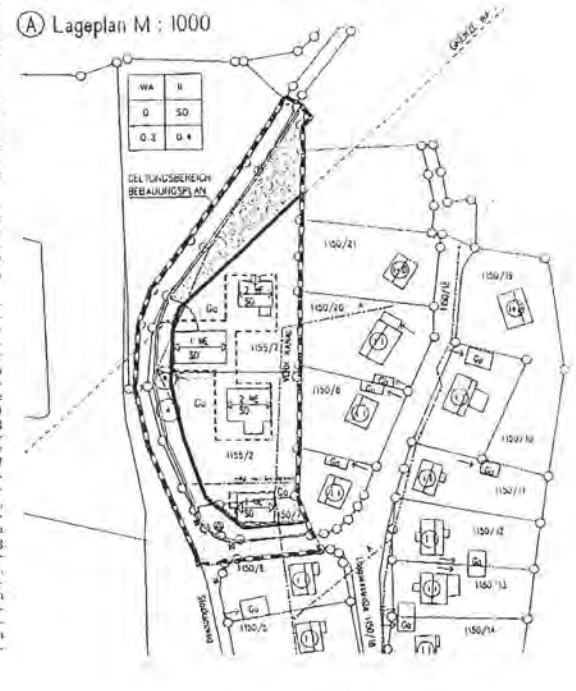

Lageplan M=1:1000

Zeichnerische Darstellung der Bebauungsplanänderung

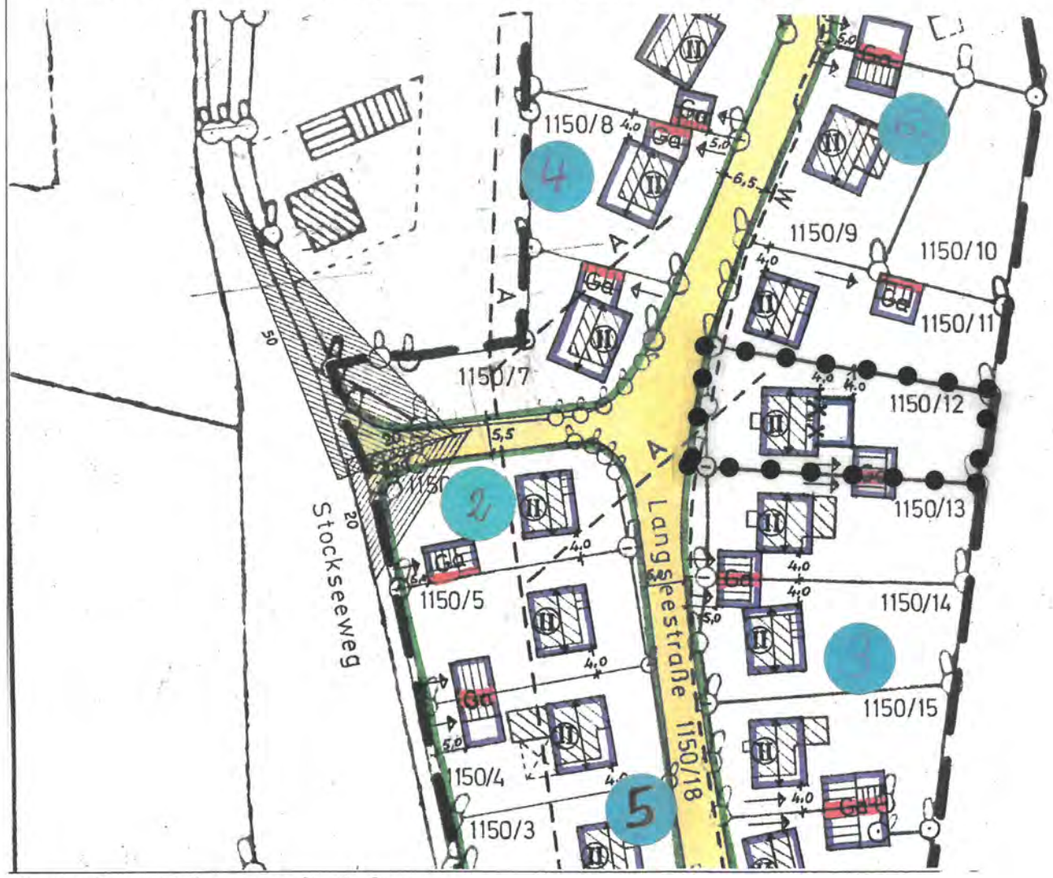

Legende zur Bebauungsplanänderung:

- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Langseestraße
- Grenze des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
- Straßenbegrenzungslinie
- Bauline
- Baugrenze

Antragsteller Franz und Michaela Ellmauthaler
Langseestrasse 10 82377 Penzberg

Grundstückseigentümer: *(Antragsteller und Nachbarn)*

Fl.Nr.	**Name, Anschrift**
Fl.Nr.1150/12	Franz und Michaela Ellmauthaler Langseestr.10 82377 Penzberg
Fl.Nr. 1150/11	Josef Schwendner Langseestr.12 82377 Penzberg
Fl.Nr. 1150/13	Heinrich Schauer Langseestr.8 82377 Penzberg

Unterschrift

Unterschrift

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

Satzung der Stadt Penzberg zur [8] ten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Langseestraße"
vom 27.05.2002

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1
Änderung des Bebauungsplanes
Der Bebauungsplan „Langseestrasse" der Stadt Penzberg vom 27.5.76 wird wie folgt geändert:

Inhalt der Änderung:

Der Bauraum der Fl.Nr. 1150/12 wird um 5.00m x 8.00m unter Einhaltung des 4.00m Grenzabstandes vergrößert, um eine Erweiterung des Wohnhauses zu ermöglichen.

1. Der bisherige Planteil wird für den Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 1150/12 **Gemarkung Penzberg durch den beiliegenden Planteil ersetzt.**

§ 2 – In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 19.02.2002
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom bis – gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB).
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde vom bis 18.3.02 durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).
4. Satzungsbeschluss am 09.04.2002 (§ 10 BauGB)

Penzberg, 19.04.2002
(Ort, Datum)

Siegel

Hans Mummert
1. Bürgermeister

5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 25.04.2002
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 25.04.2002

Penzberg, 29.04.2002
(Ort, Datum)

Siegel

Hans Mummert
1. Bürgermeister